

II-3285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 3. September 1991

Sehr geehrter Herr Präsident!

14801AB
1991 -09- 09
zu 1464 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Resch und Genossen haben am 10. Juli 1991 unter Zl. 1464/J-NR/1991 eine schriftliche Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"In der Zeitschrift "Wiener" vom Juni 1991 findet sich ein Bericht, welcher - vorausgesetzt es stimmen die Tatsachen, die diesem Bericht zugrunde liegen - eine möglicherweise bedenkliche Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausstellung von Diplomatenpässen dokumentiert (siehe Beilage).

Insbesondere wird in diesem Artikel ausgeführt, daß der zuständige Beamte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten schriftlich festgehalten hätte, daß die Eintragung der Kinder in den Diplomatenpaß einer Frau eines Abgeordneten zum Nationalrat "nicht durch die geltenden Richtlinien gedeckt sei."

Entgegen dieser Aktennotiz hätte der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die Weisung erteilt, daß die Sache "positiv zu erledigen" sei.

Da es für die Politik insgesamt und für die Glaubwürdigkeit der Politiker nicht wünschenswert erscheint, wenn der Bürger das Gefühl hat, daß Verwandte

Beilage

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

- 2 -

von Politikern ungerechtfertigte Privilegien genießen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e:

1. Können Sie die inhaltliche Richtigkeit des in der Einleitung zitierten Artikels bestätigen?

2. Wenn ja: Wie beurteilen Sie die im Artikel zitierten Handlungen bzw. Stellungnahmen der genannten Beamten?

3. Können Sie bekanntgeben, warum Sie entgegen der Stellungnahme des zuständigen Beamten Weisung zur positiven Erledigung gegeben haben?

4. Was sind die rechtlichen Grundlagen bei der Ausstellung von Diplomatenpässen und sind Sie der Meinung, daß im vorliegenden Fall entsprechend diesen rechtlichen Grundlagen vorgegangen worden ist?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die inhaltliche Richtigkeit des in Rede stehenden Artikels in der Zeitschrift "Wiener" vom Juni 1991 kann ich nur insoferne bestätigen, als es zutrifft, daß eine Miteintragung der minderjährigen Kinder des Abg. z. NR Dr. Höchtl in den Diplomatenpaß der Mutter vorgenommen wurde. Ich würde es ausgesprochen familien- und kinderfeindlich und nicht als ein Zeichen eines ungerechtfertigten Privilegs betrachten, die Bestimmungen des § 12 des Paßgesetzes 1969 nicht in Anspruch zu nehmen, um die Miteintragung minderjähriger Kinder in den Paß der Mutter sicherzustellen.

- 3 -

Im übrigen verweise ich hiezu auf die Beantwortung der folgenden Fragen.

ad 2) Die für die Ausstellung von Diplomatenpässen zuständigen Beamten haben sich an die einschlägigen Richtlinien gehalten und im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens korrekt gehandelt.

ad 3) Da mir, nicht aber den mit der Paßamtshandlung befaßten Beamten bekannt war, daß Frau Höchtl gemeinsam mit ihren Kindern eine Fernreise plante, habe ich auf der gesetzlichen Grundlage des § 12 des Paßgesetzes 1969 die Miteintragung der minderjährigen Kinder in den Diplomatenpaß der Mutter angeordnet.

ad 4) Die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Diplomatenpässen ist § 7 des vorzitierten Paßgesetzes. Die im § 12 geregelte Miteintragung von Kindern bezieht sich in gleicher Weise auf gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe. Bei dem in Rede stehenden Paßantrag von Abgeordneten Höchtl wurde im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgegangen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

